

# Statuten

## ODEC Region Ostschweiz

Ausgabe März 2006

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

#### 1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «ODEC Region Ostschweiz» (Schweizerischer Verband dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen) besteht ein im Juni 1987 gegründeter Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB.

#### 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Rechtssitz am Wohnort des Präsidenten.

#### 1.3

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes ODEC Schweiz gemäss dessen Art. 3

### Art. 2 Zweck und Definition

#### 2.1 Definition

«ODEC Region Ostschweiz» ist der massgebende Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen HF. Dies umfasst die Absolventinnen und Absolventen der in der "Verordnung des EVD über die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen" geregelten Bildungsgänge, der Technikerinnen und Techniker TS und Kaufleute HKG, nachfolgend Absolventen genannt.

#### 2.2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Absolventen/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

#### 2.3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Absolventen der Region Ostschweiz. Daraus ergeben sich folgende Ziele und Aufgaben:

- Förderung und Wahrung von Stand und Ansehen im Berufsleben und in der Öffentlichkeit
- Vertretung der Interessen der Absolventen in der Wirtschaft, bei Behörden, Verbänden und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen
- Förderung der Anerkennung der Absolventen im In- und Ausland
- Förderung des Gemeinschaftssinns der Absolventen
- Wahrung der Interessen der Mitglieder
- Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern
- Förderung von Weiterbildungsangeboten für unsere Mitglieder
- Durchführung von Veranstaltungen
- Anbieten von Dienstleistungen für die Mitglieder
- Ist eine gemeinsame Plattform für die Mitglieder
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Mitglieder**

### **3.1 Die Mitglieder des Vereines sind:**

- Aktivmitglieder
- Studentenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Fördermitglieder
- Passivmitglieder

#### **3.1.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche ein Diplom einer Höheren Fachschule (HF), Technikerschule (TS) oder Höheren Kaufmännischen Gesamtschule (HKG) besitzt.

Personen die in der Schweiz wohnen und ein ausländisches Diplom besitzen, welches dem Niveau der anerkannten Bildungsgänge Höherer Fachschulen entspricht, können sich ebenfalls um eine Mitgliedschaft bewerben.

#### **3.1.2 Studentenmitglieder**

Studentenmitglied kann jede Person werden, die sich in einem anerkannten HF Bildungsgang befindet.

- Studentenmitglieder haben kein Stimmrecht
- Nach Abschluss ihres Studiums und Einreichen einer Diplomkopie können Absolventen als Aktivmitglied aufgenommen werden

#### **3.1.3 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser ernannt. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

#### **3.1.4 Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die an den Vereinszielen interessiert sind und den Verband mit einem Mindestbeitrag unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

#### **3.1.5 Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aktiv an den Vereinszielen mitarbeiten und den Verein mit einem Beitrag unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben beratende Stimme.

#### **3.1.6 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die an den Vereinszielen interessiert sind, deren Aufnahme als Aktivmitglied jedoch nicht möglich ist. Sie haben kein Stimmrecht.

### **3.2 Anmeldung und Aufnahme**

Interessenten haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## Art. 4 Finanzen

### 4.1 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Die Jahresbeiträge seiner Mitglieder
2. Die Erträge aus Dienstleistungen
3. Andere Einkünfte

### 4.2 Jahresbeiträge

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| ▪ Aktivmitglieder<br>(Dieser Betrag beinhaltet sowohl den Beitrag an den Verein als auch allfällige Beiträge an den Dachverband) | max. Fr. 200.--           |
| ▪ Studentenmitglieder  | max. Fr. 100.--           |
| ▪ Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder  | Fr. 0.--                  |
| ▪ Gönnermitglieder   | gemäss Beitrittserklärung |
| ▪ Fördermitglieder   | gemäss Beitrittserklärung |
| ▪ Passivmitglieder   | max. Fr. 250.--           |

Allfällige Veränderungen der Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Generalversammlung beschlossen.

## Art. 5 Organisation und Organe

### 5.1 Organisation

1. Die Generalversammlung GV
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### 5.2 Organe

#### 5.2.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ODEC Region Ostschweiz und bildet sich aus den einzelnen Mitgliedern des Vereins.

#### Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung für die Generalversammlung und die Traktandenliste sind mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zu versenden. Anträge und Änderungen der Traktandenliste müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich verlangt werden.

#### Aufgaben

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme der Jahresberichte der Aktivmitglieder und der Fachgruppen
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung oder Fusion der ODEC Region Ostschweiz
- Behandlung und Beschlussfassung weiterer Geschäfte, welche vom Vorstand vorgelegt werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **Abstimmung und Wahlen**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmrechte gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

### **5.2.2 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der ODEC Region Ostschweiz und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes, eingeschlossen der Präsident, werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Einberufung und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung.

#### **Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Geschäfte, für die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten ein anderes Organ zuständig ist. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung sowie Vorbereitung der dort zu behandelnden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Bildung und Auflösung von Sach- oder Fachkommissionen
- Erstellung eines Protokolls über die Verhandlungen und Beschlüsse

### **5.2.3 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnung jeweils vor der Generalversammlung und erstatten ihr schriftlichen Bericht.

## **Art. 6 Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Vereines (ODEC Region Ostschweiz)
- Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft
- Durch Ausschluss gemäss Art. 7
- Tod des Mitgliedes

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten und kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Wobei sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen sind.

## **Art. 7 Ausschluss**

### **7.1 Ausschluss**

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- die Interessen des Verbandes verletzen
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen
- gegen Vereinbarungen verstossen
- das Ansehen des Verbandes schädigen
- ihren finanziellen Verpflichtungen nach der 3. Zahlungserinnerung nicht nachkommen

vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2

### **7.2 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Der Vorstand entscheidet endgültig.

## **Art. 8 Vereins-, Rechnungs- und Budgetjahr**

Das Vereins-, Rechnungs- und Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Wohnort des Präsidenten. Es gilt das schweizerische Recht.

## **Art. 11 Statutenänderung**

Die Generalversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschliessen. Der Antrag ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mindestens sieben Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten schriftlich beantragt werden.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der ODEC Region Ostschweiz kann nur durch die eigens dazu einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zweidrittel aller anwesenden Stimmrechte.

Nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Verbandes entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

## Art. 13 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Schweizerischen Verbandes der Techniker TS (SVTS) Region Ostschweiz vom 13. Juni 1987 erstmals beschlossen. An der Generalversammlung vom 10. März 2006 infolge Namens- und Zweckänderung angepasst und genehmigt und ersetzen die Statuten vom 13. März 1995.

Die neuen Statuten treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

Flawil, 10. März 2006

Der Präsident



Roger Frauenknecht

Der Aktuar



Roger Klipfel